

Aktenzeichen: 9 AZR 320/99
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 16. Mai 2000
- 9 AZR 320/99 -

I. Arbeitsgericht
Naumburg

Urteil vom 6. Mai 1998
- 2 Ca 3860/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 26. November 1998
- 7 Sa 577/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Besitzstandswahrung - Urlaubsgeld

Gesetz:

Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in
den landwirtschaftlichen Betrieben des Landes Sachsen-Anhalt nach
§ 26 der Landeshaushaltsordnung vom 15. Dezember 1994, §§ 2,3

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



9 AZR 320/99
7 Sa 577/98
Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. Mai 2000

URTEIL

Brüne, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

beklagtes, berufungsbeklagtes und revisionsklagendes Land,

pp.

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Leinemann, den Richter am Bundesarbeitsgericht Düwell und die Richterin am Bundesarbeitsgericht Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Otto und Benrath für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 26. November 1998 - 7 Sa 577/98 - wird zurückgewiesen.



Die Kosten des Revisionsverfahrens hat das beklagte Land zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über Urlaubsgeld.

Die Klägerin ist langjährig beim beklagten Land und deren Rechtsvorgängern als Weinküferin im Landesweingut K beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien war seit September 1990 zunächst der Manteltarifvertrag vom 30. August 1990, abgeschlossen zwischen dem Verband der Staatsgüter der DDR e.V. und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (MTV-Staatsgüter) nebst der Erklärung vom 19. Februar 1992 und den darin enthaltenen Ergänzungen für die der Treuhandanstalt unterstellten Staatsgüter anzuwenden. Nach Nr. 5 Buchst. e) der vom Gesamtverband der Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft unterzeichneten Erklärung vom 19. Februar 1992 betrug das Urlaubsgeld 18,00 DM je Urlaubstag. Am 15. Dezember 1994 schlossen die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft den Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in den landwirtschaftlichen Betrieben des Landes Sachsen-Anhalt nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (TV 15.12.94). Der Tarifvertrag gilt ua. für das Landesweingut K.

§ 2 „Anzuwendende Tarifverträge“ lautet auszugsweise:

„Die Arbeitsverhältnisse ... richten sich ab dem 1. Januar 1995 nach dem jeweils geltenden land- und forstwirtschaftlichen Rahmentarifvertrag für die landwirtschaftlichen Betriebe im Land Sachsen-Anhalt und dem jeweils geltenden Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen Sachsen-Anhalts (beide abgeschlossen zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Landesbezirk Sachsen-Anhalt -).“



In § 3 „Besitzstandswahrung“ ist ua. bestimmt:

„Verringern sich durch die am 1. Januar 1995 angewendeten tarifvertraglichen Regelungen für Arbeitnehmer und Auszubildende, die am 31. Dezember 1994 schon und am 1. Januar 1995 noch in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt stehen, die am 31. Dezember 1994 nach den bisher geltenden Vorschriften zustehenden Bezüge, wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage weitergezahlt. Die persönliche Zulage vermindert sich um Gewinne aus höherer Eingruppierung/Einreihung, um Zulagen sowie um allgemeine Anpassungen der Bezüge. ...“

Nach § 9 Nr. 6 des in § 2 TV 15.12.94 in Bezug genommenen Rahmentarifvertrag (RTV) ist neben dem Urlaubsentgelt ein Urlaubsgeld von 12,00 DM je Urlaubstag zu zahlen. In § 19 RTV „Besitzstandswahrung“ heißt es:

„Soweit Arbeitnehmer im Rahmen der Besitzstandswahrung zu für sie günstigeren Bedingungen beschäftigt sind, als sie in diesem Tarifvertrag vereinbart sind, tritt für diese Beschäftigten eine Schlechterstellung nicht ein.

Günstigere Bedingungen können bis zum Erreichen der jeweiligen tarifvertraglichen Bedingungen angerechnet werden.“

Seit 1997 zahlt das beklagte Land ein Urlaubsgeld von 12,00 DM je Urlaubstag. Das hält die Klägerin nicht für rechtens. Aufgrund der Besitzstandsregelung in § 19 RTV stehe ihr ein Urlaubsgeld von 18,00 DM je Urlaubstag zu. Den Unterschiedsbetrag macht sie für einen im April 1997 erhaltenen Urlaubstag geltend.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie 6,00 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit 10. Juli 1997 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land meint, § 19 RTV sei nicht anzuwenden, da der Besitzstand der Arbeitnehmer abschließend in § 3 TV 15.12.94 geregelt werde. Urlaubsgeld gehöre nicht zu den Bezügen iS dieser Vorschrift.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Hiergegen wendet sich das beklagte Land mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision. Die Klägerin beantragt deren Zurückweisung.

Entscheidungsgründe

Die Revision des beklagten Landes ist unbegründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung von weiteren 6,00 DM Urlaubsgeld für den im April 1997 gewährten und genommenen Urlaubstag. Das hat das Landesarbeitsgericht zu Recht erkannt.

I. Der Anspruch der Klägerin ergibt sich aus § 2 TV 15.12.1994 iVm. mit § 19 RTV.

1. Auf das Arbeitsverhältnis der tarifgebundenen Parteien ist aufgrund der Verweisung in § 2 TV 15.12.1994 der land- und forstwirtschaftliche Rahmentarifvertrag in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. In der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist anerkannt, daß eine derartige dynamische Blankettverweisung eines Tarifvertrags auf einen anderen Tarifvertrag rechtswirksam ist, wenn sie hinreichend konkret den anzuwendenden Tarifvertrag benennt und zwischen dem Geltungsbereich der verweisenden Vorschriften und der in Bezug genommenen Tarifregelung ein enger Sachzusammenhang besteht (*BAG 10. November 1993 - 4 AZR 316/93 - BAGE 75, 66; 10. November 1982 - 4 AZR 1203/79 - BAGE 40, 328; 9. Juli 1980 - 4 AZR 564/78 - BAGE 34, 42*). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Rahmentarifvertrag und die vertragsschließenden Tarifparteien werden in § 2 TV 15.12.94 benannt. Persönlicher, fachlicher und räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge decken sich. Beide Tarifverträge betreffen Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben im Land Sachsen-Anhalt. Für die Tätigkeit der Arbeitnehmer ist unerheblich, ob der Beschäftigungsbetrieb der Privatwirtschaft oder dem öffentlichen Dienst angehört. Das in § 4 TV 15.12.94 vereinbarte Recht, den Tarifvertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, läßt zudem der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder hinreichend Raum für einen nachfolgenden eigenständigen Tarifabschluß. Tarifvertragspartei auf Seiten der Arbeitnehmer ist ohnehin dieselbe satzungsgemäß zuständige Gewerkschaft.

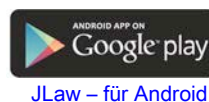


2. Nach § 19 RTV tritt für Arbeitnehmer, die zur Zeit des Inkrafttretens des Tarifvertrags (§ 20 Nr. 1 RTV: 1. Juli 1994) zu für sie günstigeren Bedingungen beschäftigt sind als nunmehr von den Tarifvertragsparteien vereinbart, keine Schlechterstellung ein. Ungeachtet der unmittelbaren und zwingenden Wirkung von Tarifverträgen auf die Rechtsstellung tarifgebundener Parteien (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG) darf der Arbeitgeber im „Rahmen der Besitzstandswahrung“ die neue tarifliche Regelung mithin nicht zum Anlaß nehmen, die bisherigen Arbeitsbedingungen dieser Neuregelung anzupassen und gewährte Leistungen abzusenken. Die Verwendung des weiten Begriffs Bedingungen macht deutlich, daß diesem Verschlechterungsverbot sämtliche Leistungen des Arbeitgebers unterliegen, die von ihm bisher erbracht worden sind. Auf den Rechtsgrund für deren Gewährung kommt es nicht an. Maßgeblich ist ein Vergleich der bisher geschuldeten Leistung mit der Leistung, die „in diesem Tarifvertrag“, also dem Rahmentarifvertrag, vereinbart ist. Dazu gehört das in § 9 Nr. 6 RTV geregelte tägliche Urlaubsgeld von 12,00 DM. Hat der Arbeitgeber mithin bisher ein höheres Urlaubsgeld gewährt, ist der sich daraus ergebende Differenzbetrag nach § 19 RTV dem Arbeitnehmer als tariflich geschützter Besitzstand weiterhin zu gewähren.

Auf die Arbeitsverhältnisse der in den Landesgütern beschäftigten Arbeitnehmer übertragen ergibt sich daraus allein ein anderer Zeitpunkt, zu dem die bisherigen Bedingungen und die neuen Bedingungen zu vergleichen sind und der Umfang der Besitzstandswahrung der Arbeitnehmer festzustellen ist. Das ist nach dem TV 15.12.94 der 31. Dezember 1994/1. Januar 1995. Für die Klägerin bedeutet das, daß sie nach dem MTV-Staatsgüter in der Fassung der Erklärung vom 19. Februar 1992 für das Urlaubsjahr 1994 Anspruch auf 25 Urlaubstage hatte und in diesem Umfang Anspruch auf ein Urlaubsgeld von 18,00 DM für jeden Urlaubstag. In diesen Besitzstand darf die Beklagte nicht eingreifen. Sie schuldet über den 1. Januar 1995 hinaus für 25 Urlaubstage weiterhin ein Urlaubsgeld von 18,00 DM brutto. Das gilt auch für den der Klägerin im April 1997 gewährten und von ihr genommenen Urlaubstag.

3. Der Anspruch der Klägerin ist nicht nach § 3 TV 15.12.94 ausgeschlossen.

a) In § 2 TV 15.12.94 wird ohne jede Einschränkung auf den Rahmentarifvertrag verwiesen. Erfaßt ist damit auch § 19 RTV. Die Verweisungsvorschrift bietet keinen Anlaß zu der Annahme, die bei den Landesgütern beschäftigten Arbeitnehmer sollten einen geringeren Bestandsschutz als die in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmer haben. Der Tarifvertrag lag bei Abschluß des TV 15.12.94 vor. Hätten die Tarifvertragsparteien tatsächlich, wie das beklagte Land meint, § 19 RTV von der Verweisung



ausnehmen wollen, hätte eine entsprechende ausdrückliche Regelung nahe gelegen. Daran fehlt es. Daß die Tarifvertragsparteien mit § 3 TV 15.12.94 eine eigene Besitzstandsregelung getroffen haben, spricht nicht für eine hierdurch veranlaßte gleichsam „automatische“ Verdrängung der Besitzstandswahrung nach § 19 RTV.

b) Die Erwägung der Revision, § 3 TV 15.12.94 verdränge als speziellere Norm deshalb § 19 RTV, weil die Norm andernfalls überflüssig sei, trifft nicht zu. Sie berücksichtigt nicht den sich aus Wortlaut und tariflichem Zusammenhang ergebenden unterschiedlichen Regelungsgegenstand beider Vorschriften. Die Vorschriften widersprechen sich nicht sondern sie ergänzen sich.

aa) § 19 RTV wahrt allein den Besitzstand hinsichtlich der Bedingungen, die auch Gegenstand des Rahmentarifvertrags sind. Das trifft zwar für das Urlaubsgeld zu, nicht aber für das fortlaufend zu zahlende Entgelt. Der Hinweis in § 5 Nr. 1 RTV auf den Lohn- und Gehaltstarifvertrag, macht dessen Inhalt nicht zum Inhalt des Rahmentarifvertrags (*BAG 2. März 1988 - 4 AZR 595/87 - BAGE 57, 374*). § 19 RTV schützt die Arbeitnehmer damit entgegen der Auffassung des beklagten Landes nicht vor einer Minderung der Vergütung, die sich aus der Anwendung des ebenfalls ab 1. Januar 1995 geltenden Entgelttarifvertrags ergeben. Daß der in § 19 RTV verwendete Begriff „Bedingungen“ einen umfassenderen Inhalt hat als der in § 3 TV 15.12.94 gewählte Begriff „Bezüge“, ist deshalb ohne Bedeutung.

bb) Demgegenüber erfaßt § 3 TV 15.12.94 nicht das Urlaubsgeld oder seine Höhe. Nach dieser Vorschrift werden vielmehr die den Arbeitnehmern „am 31. Dezember 1994 nach den bisher geltenden Vorschriften zustehenden Bezüge“ geschützt. Mit dem Begriff Bezüge kann je nach dem tariflichen Zusammenhang das laufende Entgelt gemeint sein (*vgl. BAG 10. November 1994 - 6 AZR 486/94 - AP BAT § 63 Nr. 11*) oder er kann auch eine Sonderzahlung wie das Urlaubsgeld einschließen (*BAG 17. November 1998 - 9 AZR 568/97 - zu § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB nv.*). Unter „Bezügen“ iS von § 3 TV 15.12.94 sind nur die für die Arbeitsleistung fortlaufend gezahlten Entgelte zu verstehen, wie das beklagte Land selbst betont. Das ergibt sich aus der von den Tarifvertragsparteien bestimmten Umsetzung der Verdienstsicherung. Die Arbeitnehmer erhalten danach den Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen nach „neuem“ und nach „altem“ Tarifrecht als persönliche Zulage. In diese persönliche Zulage läßt sich das Urlaubsgeld nicht einbeziehen, da es erst mit der Gewährung von Urlaub und damit zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten fällig wird. Bestätigt wird die Ausle-



gung durch die Anrechnungsregeln in § 3 Abs. 1 Satz 2 TV 15.12.94. Denn die persönliche Zulage wird nur um „Gewinne aus höherer Eingruppierung/Einreihung, um Zulagen sowie um allgemeine Anpassungen der Bezüge“ vermindert, also um arbeitsleistungsbezogene Vergütungsbestandteile.

c) Ohne Erfolg macht die Revision geltend, § 3 TV 15.12.94 sei als abschließende Regelung des Besitzstandes der Arbeitnehmer zu verstehen. Den tariflichen Bestimmungen läßt sich dieser Inhalt nicht entnehmen. Vielmehr verdeutlichen die Vorschriften zur Besitzstandswahrung, daß die Arbeitnehmer vor finanziellen Nachteilen geschützt sein sollten, die sich aus der Einführung des neuen Tarfrechts ergeben und zwar sowohl hinsichtlich der im Rahmentarifvertrag wie auch hinsichtlich der im Entgelttarifvertrag geregelten Ansprüche.

II. Das beklagte Land hat die Kosten der erfolglosen Revision nach § 97 Satz 1 ZPO zu tragen.

Leinemann

Düwell

Reinecke

Otto

Benrath



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)